

Vertrag

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

und

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK - Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- **hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30171 Hannover,**

**der BIG direkt gesund
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Berlin

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als land-
wirtschaftliche Krankenkasse**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**über die Rahmenbedingungen eines Strukturfonds und zur
Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes
für das Vertragsgebiet Berlin
für den Zeitraum vom 11. Mai 2019 bis 31. Dezember 2019 ge-
mäß § 105 Abs. 1a und 1b SGB V**

§ 1

Bildung eines Strukturfonds

¹Die KV Berlin bildet gemäß § 105 Abs. 1a SGB V ab dem 01.01.2019 zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds und stellt hierfür 0,1 % von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) zur Verfügung. ²Die Krankenkassen entrichten zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds im Rahmen der quartalsweisen Rechnungslegung. ³Der Anteil der einzelnen Krankenkasse ergibt sich anhand der MGV im jeweiligen Quartal. ³Die Mittel des in dieser Höhe zu bildenden Strukturfonds werden ausschließlich zur Förderung des Betriebes der Terminservicestellen sowie der Leitstelle verwendet.

§ 2

Anpassung des Strukturfonds

¹Die KV Berlin kann gemäß § 105 Abs. 1a SGB V den zur Verfügung gestellten Anteil von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten MGV auf bis zu 0,2 % anpassen. ²Für die Anpassung des Strukturfonds ist ein Beschluss der Vertreterversammlung der KV Berlin notwendig. ³Die KV Berlin informiert die Verbände der Krankenkassen zeitnah über den Beschluss.

§ 3

Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes

¹Die Krankenkassen stellen gemäß § 105 Abs. 1b SGB V über die Mittel nach § 1 und § 2 hinaus einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1,5 Mio. € als Einmalbetrag im Jahr 2019 zweckgebunden zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes außerhalb der MGV zur Verfügung. ²Der Anteil der einzelnen Krankenkasse ergibt sich anhand des Anteils der Versicherten mit Wohnort in Berlin im jeweiligen Quartal. ³Empfehlungen zur sektorenübergreifenden Notfallversorgung der vom gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V eingerichteten Arbeitsgruppe werden bei der Mittelverwendung beachtet.

§ 4

Zahlung

¹Die Anforderung der Mittel erfolgt quartalsweise per Rechnungsbrief. ²Es gelten die Zahlungsbedingungen des Honorarvertrages.

§ 5

Veröffentlichung

¹Die KV Berlin erstellt für das Jahr 2019 einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht bis zum 31.08. des Folgejahres über die Verwendung der Mittel nach § 1 und § 2. ²Dieser Bericht wird um die Verwendung der Mittel nach § 3 ergänzt.

§ 6

Geltungszeitraum

Dieser Vertrag tritt am 11. Mai 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.


Berlin, Potsdam, Kassel, den 21. Okt. 2019


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


AOK Nordost Die Gesundheitskasse


Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg


BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg


BIG direkt gesund


Knappschaft Regionaldirektion Berlin


SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse